Amtstag der Amtshauptmannschaft Meißen

am 31. März 1922.

(Fortsetzung)

Dem Vortrag über den Entwurf der neuen Gemeindeordnung folgte ein Bericht des Regierungsrats Dr. Falck über die Neuordnung des Schulwesens. Die durch das Uebergangsgesetz eingeleitete und durch das Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden durchgeführte Umgestaltung des Schulwesens sei von weittragender Bedeutung und habe für alle Beteiligten eine Fülle neuer Aufgaben und Arbeit gebracht. Während in den meisten Ländern des Deutschen Reiches schon bisher die bürgerlichen Gemeinden die örtlichen Träger der Volksschulverwaltung waren, bestanden in Sachsen besondere Schulgemeinden, die zwar in bestimmten Beziehungen auf die Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden angewiesen waren, aber eigene Rechtspersönlichkeit besaßen und vor allem ihren Bedarf durch eigene Schulsteuern zu decken hatten. Nachdem durch die Einführung der allgemeinen Volksschule im Jahre 1919 der eine Grund zur Trennung der Schulgemeinde von den bürgerlichen Gemeinden weggefallen war, wurde durch die reichsrechtliche Steuergesetzgebung und des Vollzugsgesetzes zur Landessteuerordnung das eigene Steuerrecht der Schulgemeinden beseitigt. Damit war überall, wo sich der Gemeindebezirk und Schulbezirk decken, jeder Grund für ein Weiterbestehen besonderer Schulgemeinden entfallen. Die zusammengesetzten Schulgemeinden wurden durch die Aufhebung des eigenen Besteuerungsrechtes nichts anderes als Gemeindeverbände. Auch das Schulwesen selbst wäre ohne Zweifel beeinträchtigt worden. Die Bedürfnisse der Schule hätten vielleicht vielfach hinter den Aufgaben der bürgerlichen Gemeinden zurücktreten müssen, wenn diese auf die Kostenaufbringung für die Schulgemeinde beschränkt geblieben wären. Nach dem neuen Gesetze seien die bürgerlichen Gemeinden grundsätzlich zur Unterhaltung der Volks- und Fortbildungsschulen verpflichtet, wenn auch der Staat einen erheblichen Teil der Volksschullasten übernehme. Zu diesem Zwecke bilden die Gemeinden entweder einfache oder zusammengesetzte Schulbezirke. Die Grenzen für die zusammengesetzten Schulbezirke haben auf Grund des Volksschulgesetzes zum Landessteuergesetz anders gezogen werden müssen, als bisher, insofern, als ein zusammengesetzter Schulbezirk jetzt auch schon dann vorliege, wenn ein Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und aus einem Gutsbezirke, oder aus einer Gemeinde und Gemeindeteilen bestehe. Mitglied des zusammengesetzten Schulbezirkes sei für einen Gemeindeteil jetzt die betr. Gemeinde, so daß eine Gemeinde mehreren Schulbezirken anzugehören könne. Das Vermögen der bisherigen Schulgemeinden sei auf die Schulbezirke übergegangen, ebenso die reinen Schullehen, deren Eigenschaft als öffentliche rechtliche Stiftungen aufgehoben seien. Die neben den Schullehen bestehenden Kirchschullehen bleiben aber bestehen. Fast überall bestehen Zweifel, was als Schullehen und was als Kirchschullehen anzusehen sei, und es könne natürlich keinerlei grundbücherliche Verlautbarung eines Eigentumüberganges erfolgen, solange nicht die gesetzlich vorgeschriebene, vertragliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule insoweit stattgefunden habe. Wo eine gütliche Einigung nicht zu erzielen sei, müsse es bis zu der in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung beim Alten verbleiben. In den ländlichen Gemeinden müsse wohl auf Grund der historischen Entwicklung davon ausgegangen werden, daß die Lehen, wenigstens der Grund und Boden, in der Hauptsache Kirchschullehen seien.

Der Bedarf für das Schulwesen sei dem allgemeinen Gemeindeaufwand zuzurechnen, als Gemeindelast aufzubringen und aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Bei den zu einem zusammengesetzten Schulbezirke gehörigen Gemeinden bilde den Bedarf der nach der Ortsschulordnung umgelegte, auf sie entfallende Anteil an den Gesamtlasten. Eine besondere getrennte Umlegung dieses Anteils auf die Gemeindeeinwohner, etwa nach gleichen Grundsätzen, wie sie der Schulbezirk auf die Gemeinden umlege, sei unzulässig. Die Gemeinde müsse ihn aus ihrem steuerlichen Einkommen decken. Die Angelegenheiten der Volksschule seien in der gleichen Weise wie andere Gemeindeangelegenheiten durch Ortsgesetze zu regeln. Dieselben Organe, die nach den Gemeindeordnungen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufen seien, haben in einfachen Schulbezirken auch die Angelegenheiten der Volks- und Fortbildungsschule zu erledigen. Die Ortsschulordnung habe also der Gemeinderat zu beschließen und sie sei vom Gemeindevorstand unter Stempelabdruck zu vollziehen. Die Wahlen für den Schulausschuß müßten in einfachen Schulbezirken, wie das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in einer Verordnung vom 8. 2. 1922 ausdrücklich festgestellt habe, da regelmäßig mehrere Bewerber in Frage kommen, nach der Verhältniswahl erfolgen. Der Schulausschuß habe seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen, nicht der Gemeinderat. Neben dem Schulausschusse könne ein besonderer Fortbildungsschulausschuß gebildet werden.

In zusammengesetzten Schulbezirken, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien, habe der Schulbezirksvorstand die Verwaltung zu führen. Jede zum Schulbezirk gehörige Gemeinde habe wenigstens einen Vertreter zu entsenden. Nur hinsichtlich der Gutsbezirke und der Gemeindeteile habe die Ortsschulordnung darüber zu bestimmen. Nach dem Gesetz soll in der Regel der Gemeindevorstand des Schulortes den Vorsitz im Schulbezirksvorstande führen. Enthalte aber die Ortsschulordnung keine besondere diesbezügliche Bestimmung, so stehe es der Schulortsgemeinde frei, wen sie in den Schulbezirksvorstand wählen wolle. Natürlich sei es aus verschiedenen Gründen wünschenswert, daß es gerade in der Gemeinde des Schulortes der Gemeindevorstand sei, der gewählt werde. Ein Zwang bestehe aber nicht. Auch wenn er in den Schulbezirksvorstand gewählt werde, so könne die Ortsschulordnung die Wahl des Vorsitzenden vorschreiben. Entfallen auf eine Gemeinde mehrere Vertreter zum Schulbezirksvorstand, so müßte die Wahl desselben in Anwendung des § 8 des Gesetzes über die Gemeindevertreterwahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

In gleicher Weise, wie in einfachen Schulbezirken, sei auch in den zusammengesetzten ein Schulausschuß zu bilden, dessen Zusammensetzung die Ortsschulordnung zu bestimmen habe. Bei den Wahlen zu den Schulausschüssen in zusammengesetzten Schulbezirken habe das Gesetz die Anwendung der Verhältniswahl nicht vorgeschrieben, und auch das Ministerium habe davon abgesehen, die Anwendung der Verhältniswahl auf diese Wahlen anzuordnen, habe es vielmehr nur als wünschenswert bezeichnet, daß in den Ortsschulordnungen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werde. Dies erscheint angezeigt, da nicht einzusehen sei, warum gerade in diesem einen Falle die Verhältniswahl nicht angewendet werden solle.

Damit dürften die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden berührt worden sein. Im besonderen sei noch zu erwähnen, daß keine Bedenken dagegen bestehen, wenn ein Mitglied des Schulbezirksvorstandes zugleich Mitglied des Schulausschusses sein würde. Aus dem Gesetze sei jedenfalls keine entgegenstehende Bestimmung herzuleiten. Es empfehle sich nicht, die Sitzung des Schulausschusses und des Schulbezirksvorstandes gemeinsam abzuhalten, zumal wenn einzelne Mitglieder beiden Vertretungen angehören. Nach dem Wortlaute in § 9 des Ortsschulordnungsentwurfs könne es den Anschein haben, als ob lediglich ein besonders gewählter Schulleiter Anspruch auf eine Entschädigung habe, dem sei aber nicht so. Selbstverständlich habe jeder Schulleiter, also auch in Schulen mit nur einem Lehrer Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verwaltungsaufwandes. Andererseits habe ein gewählter Schulleiter nur diesen Anspruch und nicht etwa einen solchen auf besondere Vergütung für seine Tätigkeit als Schulleiter.

Die Richtigsprechung der Schulkassenrechnungen erfolge von jetzt ab durch den Schulbezirksvorstand bez. durch den Gemeinderat. Sie seien aber auch noch weiterhin dem Bezirksschulamt einzureichen. Auch der Voranschlag (Haushaltplan) sei weiterhin dem Bezirksschulamte und zwar künftig bis Ende Februar jeden Jahres zu übersenden. Hinsichtlich der Mädchenfortbildungsschulen, über deren Einrichtung hinreichend Verfügungen und Erläuterungen ergangen seien, sei zu erwähnen, daß zahlreiche Landwirtsfrauen in dankenswerter Weise sich bereit erklärt haben, den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltungsunterricht zu erteilen und ihre Küchenräume zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Den Fortbildungsschulverbänden würde dadurch eine große Ausgabe erspart und es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich auch in den übrigen Gemeinden eine ähnliche Regelung ermöglichen ließe.

Hierauf berichtete Regierungsrat Rößler über die durch das Reichsgesetz vom 7. September 1921 geregelte Sozial Rentnerhilfe. Dieses Gesetz verpflichte die Gemeinden Empfängern von Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag Unterstützungen zu gewähren, die so zu bemessen seien, daß das Gesamtjahreseinkommen eine gewisse Höhe erreiche. Es seien die Höchstgrenzen 3000 Mark bei Empfängern der Invaliden- und Altersrente, 2100 Mark bei der Witwenrente und 1200 Mark bei der Waisenrente. Nach Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, die durch die „Staatszeitung" und die eingehenden Verfügungen der Amtshauptmannschaft hinlänglich bekannt gemacht seien, richtete der Vortragende an alle anwesenden Gemeindevorstände die Bitte, die Unterstützungsberechtigten auf die Möglichkeit, ihr kärgliches Dasein wenigstens etwas zu verbessern, besonders hinzuweisen. Da vom Gesetz vorgeschrieben sei, daß die Gemeinden ein Fünftel der ausgezahlten Renten selbst tragen müssen, während das Reich vier Fünftel trage, so bedeute dies für alle Gemeinden, vor allem für die größeren Arbeiterwohnortsgemeinden, eine beträchtliche neue Belastung. Es sei daher von mehreren Gemeinden der Antrag gestellt worden, der Bezirksverband möchte die Kosten für die Gemeinden übernehmen. Der Bezirksausschuß habe aber zunächst die Entschließung über diese Anträge ausgesetzt, da sich jetzt noch nicht übersehen lasse, welche Summe dies jährlich für den Bezirk ausmache. Schon nach den jetzigen Anforderungen würde der Bezirk eine Belastung von ungefähr ¾ Millionen jährlich auf sich nehmen müssen. Wenn also zurzeit wenig Hoffnung bestehe, daß der Bezirk den Gemeinden die Lasten abnehmen könne, so sei doch im Reichsrate unter Führung Sachsens und auf dessen Anregung ein Vorschlag eingebracht worden, daß ein Notstandsfond gebildet werde, aus dem diejenigen Gemeinden ihr Fünftel zurückerstattet erhalten sollten, die es nicht tragen können. Die Reichsregierung habe sich aus begreiflichen finanziellen Gründen mit dem Vorschlage zunächst nicht befreunden können. Es werde deshalb Aufgabe des Reichstages sein, das entscheidende Wort in dieser Angelegenheit zu sprechen. Aus der Mitte der Versammlung wurden alsdann einige zu dem Gesetz über die Sozialrentnerhilfe noch vorhandene Zweifelsfragen aufgeworfen und beantwortet. Auf eine Anfrage, ob eine Gemeinde von den Erben eines nach dem Gesetz unterstützten Sozialrentners, der Vermögen hinterlasse, Zurückerstattung der an ihn gewährten Beträge verlangen könne, erwiderte der Amtshauptmann, daß darüber noch keine gesetzlichen Bestimmungen bestünden, die Frage aber der zuständigen Stelle zur Entschließung unterbreitet werden solle. Der Amtshauptmann gedachte dann noch mit warmen Worten des jetzt im Gange befindlichen Sammelwerks „Altershilfe des deutschen Volkes". Er richtete an die Versammelten die eindringliche Bitte, sich, soweit das nicht schon geschehen sei, des Unternehmens besonders anzunehmen und in den Gemeinden eifrig zu sammeln. Den Alten sei noch keine gesetzliche Hilfe zuteil geworden. Zwar habe der sächs. Landtag im vorigen Jahre einen Betrag von 5 Millionen Mk. für die Kleinrentner des Landes zur Verfügung gestellt, und auch der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Meißen habe im Dezember 1921 aus Bezirksmitteln einen Betrag von 300 000 Mark zur Unterstützung der in Not befindlichen Klein- und Sozialrentner bewilligt, das sei aber bei der großen Zahl der vorhandenen Rentner und Alten, sowie bei deren großer Notlage nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Er halte es für dringend wünschenswert, daß sich, solange das Reich nicht zu gesetzlichen Fürsorgemaßnahmen komme, die Gemeinden der Fürsorge für die Rentner und Alten annehmen, soweit das in ihren Kräften stehe. Vielleicht könnte dies, wie das an einigen Stellen des Bezirks schon mit Erfolg geschehen sei, auch noch anderwärts in Form der Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln erfolgen.

(Schluß folgt.)

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir immer bereitwilligst entgegen.

Wilsdruff, am 7. April.

— **Das Volksbegehren eingeleitet.** Nachdem die sozialistische Mehrheit des sächsischen Landtages am Mittwoch die Regierungsvorlage, den 1. Mai und 9. November zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, angenommen hat, hat nunmehr die Deutschnationale Landtagsfraktion die Einleitung der Volksbegehrens veranlaßt. Sie hat sich im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über das Volksbegehren an den Landesverband der deutschnationalen Volkspartei für Sachsen gewandt, der nunmehr im Wege des Volksbegehrens ein Gesetz fordern wird, das den Feiertagsbeschluß des Landtages wieder aufhebt. Es ist infolgedessen nunmehr mit dem Volksbegehren für die allernächste Zeit ganz bestimmt zu rechnen. Da die für die Einleitung des Volksbegehrens vorgeschriebenen Formalitäten immerhin einige Zeit erfordern, kann das Volksbegehren selbst voraussichtlich frühestens Ende Mai zum Ausdruck kommen. Es kann also für dieses Jahr an dem Beschluß, den 1. Mai als gesetzlichen Feiertag zu begehen, nichts mehr ändern.

— **Erwerbslosen-Unterstützung.** Im Monat März dieses Jahres sind an insgesamt 62 Personen laufende Erwerbslosen-Unterstützungen im Gesamtbetrage von 12138,13 Mk. ausgezahlt worden. Die Zahl der unterstützten Personen setzt sich zusammen aus 82 Erwerbslosen und 30 Familienangehörigen (Ehefrauen und Kinder).

— **Der Stand der Saaten in Sachsen.** Nach viermonatiger Winterpause erscheinen wieder regelmäßig die amtlichen Saatenstandsberichte. Nach dem jetzt erschienenen war der Stand der Saaten Anfang April folgender: Winterweizen mittel bis gering, Winterroggen gut bis mittel, Wintergerste mittel, Winterraps mittel bis gering, Klee und Wiesen gering. Die ersten Saatenstandsberichte des Jahres 1922 gewähren noch keinen vollwertigen Einblick in den Stand der Wintersaaten, weil die Felder bei Abgang der Berichtskarten noch mit Schnee bedeckt waren und sich die Folgen des Nachwinters bis jetzt nicht übersehen lassen. Einige warme Tage im März hatten die Vegetation schon etwas herausgelockt und das Erdreich so abgetrocknet, daß vereinzelt mit den Bestellungsarbeiten begonnen werden konnte. Starke Schneefälle in den letzten Wochen haben leider das Bild wesentlich verändert und die gehegten Erwartungen auf ein zeitiges Frühjahr wieder zunichte gemacht. Da die Fluren noch verschneit sind, konnte sich das Urteil der Sachverständigen vielfach nur auf den Stand der Saaten um Mitte März stützen, wo die Felder schneefrei waren, vereinzelt fehlen sogar die Angaben. Aber auch schon zu dieser Zeit ließ sich erkennen, daß der Winterweizen und die Wintergerste unter Auswinterung stark gelitten haben und daß ein größerer Teil der Weizen- und Gerstenfelder umgebrochen und neu bestellt werden muß.

— **Heranziehung der „Pfuscher" zu Zwangsinnungen.** Seit Jahr und Tag macht sich das Unwesen der Pfuscher unangenehm bemerkbar, die nach Beendigung ihrer Arbeitszeit als Angestellte oder Arbeiter noch gewerbliche Tätigkeit ausüben. Auf Anfrage des Landesausschusses für das sächsische Handwerk hat das Wirtschaftsministerium geantwortet, daß Arbeitnehmer, die eine nebengewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben und einen Gewerbeschein besitzen, auch einer für dieses Gewerbe etwa bestehenden Zwangsinnung anzugehören haben.

— **Ein tschechischer Hafen in Hamburg.** Vor kurzem besuchte eine tschechoslowakische Kommission den Hamburger Hafen, um dort einen geeigneten Hafenplatz für die tschechischen Elbeschiffe ausfindig zu machen. Man wählte das Gelände im Spreehafen. In der nächsten Zeit soll ein Mietsvertrag abgeschlossen werden. Bekanntlich ist die Tschecho-Slowakei auf Grund des Versailler Vertrages berechtigt, in Hamburg und in Magdeburg die mietweise Abtretung ein Geländes im Hafen zu verlangen.

— **Sarrasani.** Hans Stosch-Sarrasanis neueste Schöpfung, das gewaltige Sensations-Schaustück „Krone und Fessel" erregt ein Aufsehen, wie man das niemals in Dresden von einem Circuserfolge erlebte. Die glanzvolle Ausstattung, das Massenaufgebot an Menschen und Tieren, die Manege und Bühne füllen, die atemberaubenden Vorgänge, die künstlerisch hochragende Darstellung lassen allabendlich Tausende von Menschen in Beifallsstürme ausbrechen. Rückhaltlos erkennt auch die Dresdner Presse diese unerhörte künstlerische Entfaltung des Sarrasani-Unternehmens an.

— **Die Hagenbeck-Schau für Deutschland verloren.** Diese Schau, eine Zirkusgründung des Hamburger Tierhändlers Wilhelm Hagenbeck, ist nun auch, wie dem Telunion-Sachsendienst gemeldet wird, ein Opfer der schweren Notlage geworden, der das einstmals blühende und weltberühmte deutsche Zirkustum langsam erliegt. Unerschwingbare und würgende Lustbarkeitssteuern, Eisenbahnfrachten und Futtermittelpreise rauben den leistungsfähigen Betrieben die Lebensmöglichkeit. Die Hagenbeck-Schau, in ganz Deutschland bekannt, hatte zuletzt ihre Zelte in Chemnitz aufgeschlagen, um von dort aus eine Tournee durch die größeren Städte Sachsens und Thüringens anzutreten. Alle Vorbereitungen waren für Zwickau, Plauen, Gera und Erfurt bereits getroffen. Der Zirkus hat nunmehr abgebaut und wird von einem Pariser Schau-Unternehmer nach Frankreich übergeführt, wo die Tierbestände in einer Kolonial-Ausstellung zu Marseille Verwendung finden sollen. So verschwindet wieder ein Unternehmen von klangvollem Namen das der denkbar einwandfreiesten Volksunterhaltung und nicht zum geringsten auch der Volksbelehrung diente.

— **Ein gelungener Aprilscherz.** Am 1. April haben, wie der „Lokal-Anzeiger" berichtet, boßhafte Spötter nicht einmal die „bestellte Vertretung des souveränen Volkes"

„Tata, werd's schon beweisen!" knurrte Giesecke, auf den wider seinen Willen Sigrids bestimmte Worte Eindruck machten. „Kennst Du dies hier?"

Er zog aus der Tasche ein schmutziges Portefeuille, öffnete es, riß ein zerknittertes Stück Papier heraus und fuchtelte damit seiner Stieftochter vor der Nase herum.

„Kennst Du diesen Scheck, he?"

Heißes Rot stieg in Felicies Wangen.

„Ja," stammelte sie fast unhörbar, in Todesangst.

„Aha!"

„Wir wollen die Beschuldigte nicht länger quälen!" mischte sich jetzt der Detektiv ein. „Ich nehme sie einfach mit mir. Das übrige wird sich später entscheiden."

„Ja," bekräftigte Sigrid. „Und wir, ihr Gatte und ich, werden sie begleiten! Bleiben Sie bei ihr, Holm! Das arme Kind ist wie zerschmettert. Suchen Sie, sie aufzurichten! Ich fahre in ihre Wohnung, um warme Kleider für die Reise zu holen!"

Damit eilte sie davon.

Felicie sank in den Sessel, neben dem sie bisher gestanden. Sie hatte das lange, weiße Gewand, das sie in der letzten Szene getragen, noch nicht abgelegt. In reichen Falten floß es an ihren schlanken Gliedern hernieder. Die blonde Gretchen-Perücke war heruntergerutscht. Frei und fessellos flutete das natürliche schwarze Lockengeringel über Schultern und Nacken. Ihre Hände ruhten gefaltet im Schoß. Die blassen Lippen waren fest geschlossen. Die großen, starren Augen blickten weder den Gatten an, noch die Freundin, noch den Stiefvater: sie hatten einen weltverlorenen, in sich gekehrten Ausdruck, als schauten sie in ein Traumland, in dem es nur Visionen, aber keine Wesen von Fleisch und Blut gab . . .

Als Sigrid Arnoldsen das Konversationszimmer verlassen hatte, nahm der Detektiv neben der Tür Aufstellung, während Giesecke sich mit einem Fluch in den Gang zurückzog.

„Die Bude wird noch nicht zugemacht!" brüllte er den Pförtner an, der das Theater schließen wollte. „Ich geh' nicht fort, so lange der Vogel drin ist."

Verwundert blieb der brave Mann stehen.

„Welcher Vogel?"

„Ihr „Gretchen" — die schöne, gefeierte Frau Holm! Hat Namensunterschrift gefälscht. Muß ins Zuchthaus."

„Wer sagt das?"

„Ich — ihr Stiefvater!"

„Sie — ihr Stiefvater? Und Sie selbst klagen sie an? Hm, hm —!"

Mit einem leisen Pfiff verschwand der Pförtner.

Inzwischen versuchte Winfried auf jede Weise, Felicie aus ihrer Starrheit zu erwecken.

„Sieh mich an, Lieb!" schmeichelte er, ihr Haar und Wangen streichelnd. „Ich glaube ja nichts von all dem dummen Zeug. Du und Namensunterschrift fälschen — Unsinn! Ein Irrtum, eine Verwechslung! . . . Komm', gib mir Deine Hand, Liebling! Ich bin bei Dir, Dein Mann, Dein Winfried, der Dich verteidigen wird bis zum Aeußersten . . . Ein Irrtum ist es — ja, nur ein grenzenloser Irrtum!"

„Das Spiel ist aus!" murmelte sie in sich hinein. Nicht weiter. Augenscheinlich hatte sie seine Worte gar nicht verstanden.

Und wieder nahm er ihren Kopf und bettete ihn an seine Brust.

„Du bist überanstrengt, armes Kind! Der heutige Tag war zuviel für Deine Nerven —"

(Fortsetzung folgt.)

SLUB
Wir führen Wissen.
Heimatmuseum
der Stadt Wilsdruff
WILSDRUFF